

**Eingliederung und Entschädigung im Lastenausgleich
– ein erfolgreiches Kernstück der Bewältigung
deutscher Kriegsfolgenlasten**

Von Dr. Karl Heinz Schaefer, Bad Homburg v. d. Höhe

1 Integration statt Repatriierung

Ich will am Beispiel der Vertreibung großer deutscher Bevölkerungsteile am Ende des Zweiten Weltkrieges einen markanten Fall aufzeigen, wie man durch Integration nicht nur Streit um tatsächliche Repatriierung und eine politische Auseinandersetzung mit dem völkerrechtlichen Begriff des Rechtes auf die Heimat vermeiden, ja schon das begreifliche Hoffen auf eine Rückkehr in die alten Heimatgebiete, wie es kurzfristig bei vielen Vertriebenen bestanden haben mag, und damit den Gedanken an Repatriierung langfristig aufgeben kann.

Die Integration der deutschen Vertriebenen in die Bundesrepublik Deutschland ist Vergangenheit, Gegenwart und zugleich ein Wirken in die Zukunft. Sie erleichtert durch eine aktive Gestaltung der Menschenrechte der Vertriebenen und ihren Nachkommen zugleich das Abfinden mit dem Unabänderlichen, dem Verlust der alten Heimat.

Genau dies – die Folgen von Integration im Nachkriegsdeutschland und von Ausschließung jeglicher Repatriierung – unterscheidet diese größte ethnische Säuberung des 20. Jahrhunderts in Europa von der heutigen Situation im zerfallenen Jugoslawien, vor allem in Bosnien-Herzegowina und im Kosovo nach Krieg, Morden und versuchter ethnischer Säuberung. Dort werden im Grundsatz Flucht und Vertreibung bis heute und künftig durch Repatriierung revidiert.

2 Keine Aufrechnung von Schuld und Gegenschuld

Lassen Sie mich angesichts aktueller Themen zu den Gedenktagen in einigen Staaten sechzig Jahre nach Kriegsende vorab noch ein wichtig gewordenes Thema von heute anführen, auch wenn es in den ersten Nachkriegsjahren im Kampf um das Überleben, im Streben nach neuen gesicherten Lebensverhältnissen, im Verarbeiten der Erlebnissen von Krieg, deutscher Niederlage und Kriegsfolgen eher nur unterschwellig aufschien.

Ethnische Vertreibung ist Völkerunrecht.

Entschädigungslose Konfiskation des Vermögens von Vertriebenen ist ebenfalls Völkerunrecht und als Folgeerscheinung der Vertreibung zudem auch keine Reparation.

Was Deutschland durch Krieg, Holocaust und großem Unrecht an den Angehörigen anderer Völker auch verschuldet hat: Die Schuld der Besiegten rechtfertigt keine

Schuld auf Seiten der Sieger. Die Aufrechnung von Schuld und Gegenschuld ist völkerrechtlich und ethisch generell unzulässig.

Es gibt eine große deutsche Schuld. Es gibt eine Schuld der jeweiligen Täter, aber es gibt keine Kollektivschuld aller Deutschen, keine als Rechtfertigung von Vertreibung.

Wie man im Verhältnis zwischen Deutschland und den damaligen Vertreibungsmächten durch wechselseitige Entschuldigung für begangenes Unrecht, durch Worte und Taten der Versöhnung die Zukunft gestalten kann, zeigen – als ein Beispiel unter anderen – die Verlautbarungen der deutschen und polnischen Bischöfe.

3 Die Ausgangslage von Flucht und Vertreibung

3.1 Etwa 17 Millionen Deutsche haben in der Zeit von 1945 bis heute durch Flucht, Vertreibung und anschließend durch Aussiedlung ihre Heimat verloren,

davon rd. 12,6 Millionen. bis 1950 durch Flucht und Vertreibung und ab dann bis heute 4,45 Millionen durch Aussiedlung.

Dabei ist die vorwiegend freiwillige Aussiedlung eine Spätfolge der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen, durch die die alte Heimat zur Fremde geworden ist.

Von der Gesamtzahl von 17 Millionen wurden bis 1950 etwa 8,2 Millionen in der alten Bundesrepublik aufgenommen, ohne die 4,6 Millionen in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands bzw. in der daraus entstandenen Deutschen Demokratischen Republik.

3.2 Die Lage 1945 war in den vier Besatzungszonen Deutschlands schlimm.

Rund ein Viertel der Bewohner Deutschlands waren als Vertriebene und durch Evakuierung entwurzelt. Dazu kamen in der alten Bundesrepublik die Sowjetzonenflüchtlinge.

Sie strömten in ein Gebiet, das selbst daniederlag,

durch Kriegssachschäden mit Vernichtung von Wohnraum vor allem in den Städten,

durch Zerstörung der Infrastruktur

durch wirtschaftlichen Niedergang von großen Teilen der Wirtschaft,

und anschließend durch die Reparationen und Demontagen der ersten Nachkriegsjahre.

Die deutsche Gesellschaft war zerrüttet.

Den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Niedergang und die Millionenzahl von Kriegsgefangenen und Kriegstoten kann man mit den Folgen des **Dreißigjährigen Krieges** von 1618 bis 1648 vergleichen. Etwa 100 Jahre brauchte damals Deutschland, um sich wirtschaftlich von den Folgen dieses schlimmen Dreißigjährigen Krieges zu erholen. Doch besteht ein Unterschied. Damals waren weite Teile des alten deutschen Reiches untervölkert, und nach 1945 war Deutschland übevölkert. Das schuf ab 1945 große wirtschaftliche soziale und auch menschliche Probleme bei der Aufnahme der Entwurzelten. Doch zugleich keimte Hoffnung auf Besserung und auf friedliche Zeiten.

3.3 Was tun?

Was sollte mit den Vertriebenen und Flüchtlingen geschehen? Lassen Sie mich dazu drei Denkmodelle aufzeigen:

1. Langfristige Aufnahme in großen Vertriebenen- und Flüchtlingslagern, um sie dort – und dies vergeblich – auf eine etwaige Rückkehr irgendwann warten zu lassen. Dies wäre eine parallele Art der Palästinenserlager-Lösung gewesen.
2. Oder man könnte nur das Allernötigste tun – das war mit geringen Ausnahmen die Lösung in SBZ und DDR auf sehr bescheidener Grundlage. Aber anders als in der DDR-Diktatur hätte das in der alten Bundesrepublik sozialen Unfrieden, Verharren im wirtschaftlichen Niedergang und politische Radikalisierung bedeutet.
3. Oder man begann eine gesellschaftliche, wirtschaftliche Integration, womit trotz ethnischer Säuberung schon der Gedanke an eine spätere Repatriierung entfiel.

Ein Kernstück der geplanten Integration und damit der tatsächlich gewählte Weg war der Lastenausgleich.

Bei der politischen Einschätzung des Lastenausgleichs 1950–1952 wurde er als das wichtigste innenpolitische Gesetzgebungswerk der fünfziger Jahre bezeichnet.

Als Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung 1950–1952 die Lastenausgleichsgesetze berieten, haben sie sich nicht lange mit solchen hochpolitischen Hinter-

grundfragen aufgehalten, sie hatten die menschliche und materielle Not vor Augen. Sie fragten sich, wie sie diese Not in den Griff bekommen konnten, um die Grundlagen der jungen Bundesrepublik zu sichern.

4 Ausgangslage im Aufnahmegebiet

4.1 Die Aufgabe

Es ging um die Gestaltung der Zukunft in Deutschland nach

- zwei Weltkriegen, von denen er erste mit dem unseligen Versailler Vertrag endete
- zwei Inflationen (1923 die erste, bis 1948 die zweite)
- der Weltwirtschaftskrise 1929–1933
- der NS-Zeit von 1933 bis 1945
- den Zerstörungen durch den Luftkrieg
- dem Verlust der Ostgebiete des Deutschen Reiches 1945
- mit – wie schon erwähnt – hohen Verlusten an Wohnraum, an Wirtschaftsbetrieben, an Infrastruktur, schließlich durch Reparationen aus dem, was noch übrig war
- der millionenfachen Zuwanderung

Um Verluste an Existenz und Vermögen ging es, um die Lebensverhältnisse speziell von

- deutschen Vertriebenen
- frühen und späten deutschen Aussiedlern
- Sowjetzonenflüchtlingen
- Evakuierten
- Kriegssachgeschädigten
- Reparationsgeschädigten
- Ostgeschädigten
- Währungsgeschädigten
- Altsparerengeschädigten

Deutschland war 1945, wie es unser Bundesverfassungsgericht ausdrückte, in Konkursituation.

4.2 Zur staatlichen Identität und Kontinuität

1945 kapitulierte die deutsche Wehrmacht, nicht das Deutsche Reich

- Preußen ging unter, nicht das Deutsche Reich (siehe Anfangsfunktion des Alliierten Kontrollrats)
- Die Bundesrepublik Deutschland war nicht ein Nachfolgestaat des Deutschen Reiches

sondern bei völkerrechtlicher Identität seine Neugestaltung als freiheitlicher Rechtsstaat durch das die Weimarer Verfassung ablösende Grundgesetz.

Dies hatte und hat große Folgen:

Beispiele:

Londoner Schuldenabkommen

Wiedergutmachungsgesetze

Zwei+Vier-Vertrag

Kriegsfolgelasten in Art. 120 GG und deren Bewältigung bis heute

5 Keine Verpflichtungen

5.1 Das führt zu der nächsten Frage für die deutsche Gesetzgebung.

Gab es für die Bundesrepublik etwa eine Verpflichtung, den Lastenausgleich zur Eingliederung und Entschädigung der Entwurzelten gesetzlich zu regeln?

Meine deutliche Antwort:

Es gab für die Bundesrepublik keine rechtliche Verpflichtung zur Einführung des Lastenausgleichs, wohl aber politische und moralische Sachzwänge. (Das wird bis heute vielfach verkannt.)

Die Freiheit des Gesetzgebers zur Gestaltung des Lastenausgleichs war deswegen so groß, weil er nicht etwa dem Grunde nach gegen ihn gerichtete bestehende Ansprüche näher zu regeln hatte, sondern ohne jede – ich betone, ohne jede rechtliche Verbindung frei entscheiden konnte.¹⁾

Es gibt keinen gegen die Bundesrepublik gerichteten vor dem neu geschaffenen Bundesrecht liegenden Rechtsanspruch,

- keine Ansprüche etwa aus Naturrecht
- keinen Aufopferungsanspruch etwa aus § 75 der EinfG zum ALR
- keinen aus Ansprüchen gegen das Deutsche Reich abgeleiteten Anspruch gegen den Bund
- keine Ansprüche aus dem für den damaligen Zeitraum bestehenden Völkerrecht
- keine Ansprüche aus der Europäischen Menschenrechtskonvention oder der UN-Menschenrechts-Regelung
auch keine Ansprüche etwa aus Art. 3 oder 14 unseres GG.

5.2 Wenn es überhaupt völkerrechtliche Verpflichtungen zum Ausgleich oder zur Milderung von Schäden der deutschen Vertriebenen und Kriegssachgeschädigten gibt, dann betrifft es die Schädiger, im Falle der Vertreibung der Deutschen also die damaligen Vertreiberstaaten, wie auch immer diese sich hinsichtlich Rückgabe oder Entschädigung von Vermögen Vertriebener in Theorie und Praxis tatsächlich verhalten.

Die Bundesrepublik Deutschland hat gegenüber Ostvertreibungsstaaten weder Rückgabe- noch Entschädigungsforderungen gestellt. Sie beschränkte und beschränkt sich auf gesicherter völkerrechtlicher Grundlage auf die Forderung, der Rückgabe verbrachten deutschen Kulturgutes.

5.3 Lassen Sie mich noch ergänzen: Nach geschriebenem und ungeschriebenem Recht, in Deutschland zudem nach der Rechtsprechung von BVerwG und BVerfG gibt es keine Rechtsnorm, die den Staat verpflichtet, den Bürgern allgemein ein Recht auf Erhaltung ihres Vermögens zu garantieren, auch keinen Rechtssatz, dass der Staat für Kriegsschäden oder durch Einmischung fremder Staaten entstandene Schäden seiner Bürger eintreten muss.

6 Zum Begriff Lastenausgleich und seiner Gestaltung

6.1 Lastenausgleich im Rahmen des bundesgesetzlichen Kriegsfolgenrechts ist ursprünglich aus innerdeutschen politischen Nachkriegsforderungen gegen die Bundesrepublik entstanden, war damals also ein politischer Begriff.

Lassen Sie mich den daraus entstandenen Rechtsbegriff umschreiben als Gesetzesprogramm

- zur Eingliederung der entwurzelten deutschen Bevölkerungsteile in die sich nach dem Kriege neu formierenden Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung
- zur Herstellung einheitlicher Lebensverhältnisse über das Gebiet der einzelnen unterschiedlich betroffenen Länder hinaus und
- zur Pflege des zutiefst verletzten Eigentumsgedanken.

Neben diese mehr politische Umschreibung tritt eine eher praktische:

Er umfasst die Leistungsgewährung für viele materielle Kriegs-, Kriegsfolge- und eng verbundenen Nachkriegsschäden.

- 6.2 Der Gesetzgeber hat den politischen Streit um quotale oder soziale Gestaltung des Lastenausgleichs bei der parlamentarischen Beratung in Bundestag und Bundesrat durch die Formel beendet: Quotaler und sozialer Lastenausgleich. Und die verwirklichte er in der Gestaltung der Lastenausgleichsgesetze.

7 Ausgleichsleistungen und Schadensfeststellung

Zur Leistungsgewährung hat der Gesetzgeber folgende Methoden eingeführt:

- 7.1 Eine Fülle unterschiedlicher Eingliederungsleistungen:

Beispiele:

Individuelle Aufbaudarlehen Gewerbe und freie Berufe, Landwirtschaft (vorwiegend Nebenerwerbsstellen), Wohnungsbau.

Am Anfang auch Arbeitsplatzdarlehen, Heimförderung, Wohnraumhilfe.

Lange Zeit Ausbildungshilfe, als es generelle Ausbildungsförderung noch nicht gab.

Rechtsansprüche auf Altersversorgung durch Gewährung von Kriegsschadenrente, mit Leistungen oberhalb Fürsorge/Sozialhilfe, in doppelter Ausgestaltung als Unterhaltshilfe und Entschädigungsrente (oder entsprechende Beihilfen nach anderen LA-Gesetzen).

- 7.2 Gewährung unterschiedlicher Entschädigungsleistungen. Individuell in millionenfacher Anzahl.

Angemessene Hauptentschädigung auf der Grundlage individueller Schadensfeststellung in 8,6 Millionen Antragsfällen für Vermögensschäden, insgesamt in 13,5 Millionen unter Einbeziehung der Hausratschäden. Dabei wurde die Schadensfeststellung auf der Grundlage von steuerlichen Einheitswerten durchgeführt, Verkehrswertfeststellung war individuell unmöglich und hätte zudem die Frage aufgeworfen, welcher Verkehrswert zu welchem Zeitpunkt es denn sein sollte. Zudem hätten Verkehrswertentschädigungen den Staat extrem überfordert. Steht nur eine in der Größenordnung in etwa bestimmte Finanzmasse (bei geschätztem Volumen) zur Verfügung, kommt es zudem fast auf das Gleiche hinaus, ob man bei niedrigerer Schadensfeststellung zu einem höheren oder bei höherer Feststellung zu einem niedrigeren Entschädigungsprozentsatz kommt.

Weitere Entschädigungsleistungen wie pauschale Hausratentschädigung, Entschädigung im Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener wie auch im Altspargergesetz auf quotaler Grundlage.

- 7.3 Wirtschaftlich gibt es keine scharfe Grenze zwischen Eingliederungs- und Entschädigungsleistungen. Schon wegen der günstigen Ausgestaltung (z. B. bei Aufbaudarlehen lange Tilgungsfristen, dazu teils zinslos, teils mit niedrigem Zins) haben Eingliederungsleistungen wirtschaftlich auch Entschädigungscharakter. Leistungen zur Vermögensentschädigung dienen zugleich der Eingliederung. Die Kriegsschadenrente verbindet ohnehin rechtliche Komponenten der Eingliederung und Entschädigung.

8 Gesetze, die der Durchführung des Lastenausgleichs dienen

- 8.1 Der Lastenausgleich besteht aus einem ganzen „Bündel“ von Gesetzen. Man kann sie einteilen in Vorläufergesetze, ferner im Rahmen des allgemeinen Lastenausgleichs in solche der engeren und der weiteren Lastenausgleichsgesetze.

Vorläufergesetze waren 1949 das Soforthilfegesetz und das Flüchtlingshilfegesetz.

8.2 Zum engeren Lastenausgleich gehören die vier Kerngesetze

- 1952
- das Lastenausgleichsgesetz
 - das Feststellungsgesetz (für die Schäden der Vertriebenen, der Kriegssachgeschädigten und der Ostgeschädigten)
 - das Gesetz über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener

- 1953 • das Altspargesetz (mit engen Berührungspunkten zur Altersversorgung nach dem LAG für Sparergeschädigte)

8.3 Erweiternde Gesetze, insbesondere

- Teil IV des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (1957)
- das Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz für Schäden in SBZ und Ost-Berlin (1965)
- das Flüchtlingshilfegesetz von 1965 für solche Mitteldeutsche, die nicht bereits unter den Härtefonds des LAG fielen
- das Reparationsschädengesetz von 1969

8.4 Zu den Lastenausgleichsgesetzen ergingen 34 Novellen, von denen alle bis auf die allerletzten der Leistungsverbesserung dienten. Dabei folgte der Gesetzgeber den erweiterten finanziellen Möglichkeiten der öffentlichen Hand. Das hatte zwar für die durchführende Ausgleichsverwaltung erhebliche Zusatz- und Mehrfacharbeit zur Folge, war aber aus der Sicht des Gesetzgebers die einzige Verbesserungsmöglichkeit, da eine grundlegende Neugestaltung der Gesetze schwerlich hätte vorgenommen werden können. Die Novelle und ergänzenden Gesetze führten zur materiellen Verdrei- bis Vervielfachung der Leistungsgewährung.

8.5 Der Lastenausgleich ist als rein deutsches Werk entstanden.

Niemand außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat zur Gestaltung des Lastenausgleichs beigetragen, sieht man von Anfangsforderungen der Amerikaner ab. Niemand hat sich finanziell beteiligt. Der UNHCR, der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen hat sich um alle möglichen Flüchtlinge gekümmert, aber überhaupt nicht um die deutschen Vertriebenen.

9 Zur Finanzierung des Lastenausgleichs

9.1 System der Finanzierung

Angesichts der schon erwähnten Konkurrenzsituation des Deutschen Reiches war die Idee bestehend, die Finanzierung des Lastenausgleichs so sicherzustellen, dass die, die ihr Vermögen ganz oder überwiegend behalten haben, die Leistungen für die aufbringen, die ihre Existenz und ihr Vermögen ganz oder überwiegend verloren haben.

Um dies zu realisieren, schuf der Gesetzgeber drei Ausgleichsabgaben

die einmalige Vermögensabgabe,

die Hypothekengewinnabgabe – das war eine Sonderabgabe auf Gewinne von Schulden, für die Grundpfandrechte bestellt worden waren,

die Kreditgewinnabgabe – eine Sonderabgabe aus Schuldnergewinnen gewerblicher Betriebe.

Außerdem dienten bis 1979 25 % Anteil an Vermögensteuer der LA-Finanzierung.

9.2 Die Ausgleichsabgaben und die Leistungen der öffentlichen Haushalte wurden einem **Sondervermögen des Bundes zugeführt, dem Ausgleichsfonds**, verwaltet vom Präsidenten des Bundesausgleichsamtes.

9.3 Wichtig war jedoch, die Abgabepflichtigen nach Abgabenhöhe und Zeitraum nicht zu überfordern und damit nicht die Kuh zu schlachten, die die Abgabemilch geben soll. Das heißt, letztlich wurden dem Ausgleichsfonds etwa zwei Drittel des Gesamtaufwandes doch auch aus Steuermitteln des Bundes und der Länder zugeführt. Dazu diente anfangs auch der erwähnte Anteil am regulären Vermögensteueraufkommen.

9.4 Tatsächlich kamen etwa 56 Milliarden DM aus den Abgaben und aus der anteiligen Vermögensteuer auf, während etwas über 90 Milliarden DM aus unterschiedlichen Haushaltsmitteln kamen, die fast ausschließlich dem Ausgleichsfonds zugeführt wurden. (Dabei sind auch die Leistungen nach dem Vorläufer Soforthilfegesetz berücksichtigt).

In den wichtigen Jahrzehnten betragen die jährlichen Ausgaben aus dem Ausgleichsfonds etwa 4 Milliarden DM. Um diese Größenordnung in ihrem finanziellen Gewicht richtig einzuordnen, sei erwähnt, dass anfangs von allen Länderhaushalten nur der des Landes Nordrhein-Westfalen diese Marke überschritt.

9.5 Zum Integrationserfolg

Die Integration durch den Lastenausgleich und die weiteren damit verbundenen Maßnahmen ist voll geglückt. Bezieht man das Ergebnis auf die Regelungen im Grundgesetz, so ist dies im Rahmen der Art. 120 und 120a GG zugleich ein erfolgreiches Kernstück der Bewältigung deutscher Kriegsfolgelasten.¹⁾

Der große Eingliederungserfolg erforderte kaum mehr als 146,3 Mrd. Deutsche Mark, also in Euro 74,8 Milliarden. Auch wenn man die stärkere Kaufkraft der frühen Eingliederungsjahrzehnte berücksichtigt, wurde das positive Ergebnis mit relativ bescheidenen Mitteln erreicht.

- 9.6 Bei Aufgliederung dieser Milliardenzahlen auf die einzelnen Verwendungsbereiche ergibt sich bei Rundung auf volle Mio. Euro bzw. DM folgendes Bild:²⁾

Leistung	EUR	DM
Hauptentschädigung	15.036	29.408
Gesamtergebnis bei Einbeziehung aller (auch unbarer) Erfüllungsmaßnahmen 18.827 Mio. EUR/36.830 Mio. DM.		
Renten	30.921	60.477
Darlehen	10.008	19.574
Hausratentschädigung	5.345	10.454
Altsparerentschädigung	2.544	4.976
Währungsausgleich	571	1.117
Sonstige Leistungen	840	1.643
Leistungen zusammen	65.265	127.649
Dazu:		
Schuldendienst und Kosten aus Vorfinanzierung	8.770	17.153
Abführung an den Entschädigungsfonds	774	1.514
Zahlungen insgesamt	74.809	146.316

- 9.7 Würdigung des Erfolges des Lastenausgleichs durch Bundesfinanzminister Hans Eichel im Jahre 2002.³⁾

„Der fünfzigste Jahrestag des Inkrafttretens des Lastenausgleichsgesetzes am 1. September 2002 ist ein geeigneter Zeitpunkt, Bilanz über eine der bedeutendsten Gemeinschaftsaufgaben der Bundesrepublik Deutschland nach dem Krieg zu ziehen. Es ist eine echte Erfolgsbilanz. Der Lastenausgleich war eine hervorragende Investition in die Zukunft unseres Landes. Der Beitrag des Lastenausgleichs für den inneren Frieden und die äußere Stabilität der Bundesrepublik Deutschland in der Nachkriegszeit kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. Darüber hinaus haben seine Instrumente auch den wirtschaftlichen Aufschwung unseres Landes deutlich gestärkt.“

10 Deutschland und Polen

Lassen Sie mich zum Schluss meines Referates, insbesondere für die Vertreter unserer polnischen Sektion, einige ganz persönliche Betrachtungen anschließen (in Würdigung des Unrechts, das Polen im zweiten Weltkrieg angetan wurde, aber auch des Unrechtes der Vertreibung deutscher Bevölkerung).

- 10.1 Der frei gestaltete Lastenausgleich, die gesamte deutsche Kriegsfolgengesetzgebung, die in Deutschland vollzogene Integration und Entschädigung der Vertriebenen, und auch deren Charta der Vertriebenen von 1950, sind gewichtige Bausteine gegen jeglichen Revanchismus und für gute Nachbarschaft.
- 10.2 Deutschland hat die Oder-Neiße-Linie als polnische Westgrenze vertraglich anerkannt.

Deutschland hat als Staat (bis auf die Forderung, verbrachte Kulturgüter nach Völkerrecht zurückzugeben) nie Entschädigungsforderungen, Rückgabeforderungen oder Rückkehrforderungen gestellt und wird dies auch nicht tun. Dies halte ich für eine Gewähr gegen verständliche polnische Besorgnisse.
- 10.3 Deutschland kann aber als Schutzmacht für seine Staatsbürger zwar von Unterstützung etwaiger Forderungen einzelner Vertriebener unter den gegebenen Umständen absehen. Es kann aber nicht als Staat auf deren bestehende oder vermeintliche Ansprüche aus völkerrechtswidriger Konfiskation ihres Privatvermögens verzichten, ohne sich selbst Schadensersatzansprüchen der Betroffenen auszusetzen.
- 10.4 Sehr wohl kann der Staat aber abraten, Klagen gegen Polen vor polnischen oder internationalen Gerichten zu erheben. Und hat dies auch getan. Auch hat er sich (wie übrigens auch der BdV) von der privaten Gesellschaft „Preußische Treuhand“ angesichts deren unsensiblen und mit ungeeignetem Getöse verbundenen Ankündigungen hinreichend distanziert.
- 10.5 Polnische Gerichte haben Klagen deutscher Vertriebener bisher abgewiesen und dürften dies wohl auch künftig tun. Klagen vor internationalen Gerichten gebe ich aus prozessualen Gründen und insbesondere solchen der zeitlichen Zuständigkeit wenig Chancen.

Die Republik Polen sollte sich aber entscheiden, ob sie bei dem absoluten Neun verbleibt oder kleinen Lösungen zugänglich ist, wie sie in Ungarn und Rumänien geschaffen wurden.

- 10.6 Angesichts des völkerrechtlich gültigen polnischen Verzichts auf Reparationen (nach vorausgegangenem Empfang deutscher Reparationsleistungen), angesichts des Zeitablaufs vor 60 Jahren, der von der Zielsetzung guter Nachbarschaft zeugenden Verträge und angesichts des Wertes der polnisch gewordenen Ostgebiete des Deutschen Reiches und der bisherigen deutschen Sach- und Finanzleistungen sollten aber, so meine ich, von Polen keine neuen Forderungen auf deutsche Reparationen erhoben werden, wie dies leider gewisse polnische Stimmen, aber auch das polnische Parlament fordern.⁴⁾

Die deutsche Haltung sollte polnischerseits positive Würdigung erfahren. Blicken wir in die gemeinsame Zukunft statt in die Vergangenheit.

¹⁾ Vgl. Kommentierung Dr. Karl Heinz Schaefer zu Art. 120 und 120a in von Münch/Kunig Grundgesetzkommentar, Band 3, 5. Auflage, 2003, Verlag C. H. Beck, München, S. 1269 ff. und 1291 ff.

²⁾ Aus Kurzüberblick in Zahlen des Bundesausgleichsamtes Nr. 3/2005 vom 19.10.2005

³⁾ Geleitwort des Bundesfinanzministers „Fünfzig Jahre Lastenausgleich – Bilanz einer einmaligen Solidarleistung des deutschen Volkes, herausgegeben vom Präsidenten des Bundesausgleichsamtes, Bad Homburg, 2002.

⁴⁾ Vgl. auch Dr. Karl Heinz Schaefer „Warschauer Bürgermeister droht Deutschland mit Reparationsforderungen“ in IFLA Informationsdienst, Fachzeitschrift für Lastenausgleich und anderes Kriegsfolgenrecht, ... Nr. 9/2005, Walhalla Fachverlag, Regensburg/Berlin.